jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/3/11 3Ob7/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1981

Norm

EO §133
EO §136 Abs4
EO §328
GBG §3
GBG §13

Rechtssatz

Aus den §§ 3 Abs 1, 13 Abs 1 GBG, §§ 87, 97 Abs 1, 101, 133, 136 Abs 4 EO ist abzuleiten, daß grundsätzlich nur ein ganzer Grundbuchskörper oder der Anteil eines Miteigentümers, nicht aber einzelne Bestandteile eines Grundbuchskörpers, Gegenstand einer Zwangsversteigerung sein können. Dies gilt auch für eine im Rahmen einer gemäß § 328 Abs 2 EO beantragten Zwangsversteigerung. Die Bewilligung der Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens ist daher nur bei Abschreibung der in Exekution zu ziehenden Parzellen und Bildung einer neuen Einlage im Grundbuch möglich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 7/81
  Entscheidungstext OGH 11.03.1981 3 Ob 7/81
  NZ 1983,106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0002661

Dokumentnummer

JJR_19810311_OGH0002_0030OB00007_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at